

74. 1. Erstreckt sich nach der mit Rußland abgeschlossenen Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften vom 12. November/31. Oktober 1874 (RWB. von 1875 S. 136) die Zuständigkeit der Gerichte des Sterbeortes auch auf Vermächtnisansprüche, die, wenn ein Angehöriger des anderen Vertragsstaates im Inlande verstirbt, von einem inländischen Staatsangehörigen gegen seinen Nachlaß erhoben werden?

2. Können einzelne in einem eigenhändigen Testamente enthaltene Verfügungen für sich allein in der Form des § 2255 BGB. widerrufen werden?

3. Nachträgliche unbatierte Veränderungen eines eigenhändigen Testaments.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 24. Juni 1909 i. S. Fürst G. u. Gen. (Bell.)
w. S. (Rl.). Rep. IV. 657/08.

- I. Landgericht Raclärube.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Am 30. April 1906 starb in Baden-Baden die Witwe des Generals St., geb. Prinzessin G. Sie war russische Staatsangehörige und hatte am Sterbeorte ihren letzten Wohnsitz. Zu ihrem Nachlasse gehörte u. a. das Miteigentum an mehreren in Baden-Baden und in der Gemarkung Lichtental gelegenen Grundstücken. Die Erblasserin hinterließ außer einem ununterschiedenen und nicht datierten Testamente eigener Niederschrift in russischer Sprache ein in französischer Sprache abgefaßtes Schriftstück, das sie mit der Aufschrift „Mon Testament“ versehen und mit den Worten „Aussi fait à Baden-Baden le 25. Mars 1905 (le vingt cinq Mars mille neuf Cent cinq) Madame Marie Sk..., née Princesse G...“ unterschrieben hatte. Dieses Testament wies mehrfache Durchstreichungen und Veränderungen auf. Es ist jedoch unter den Parteien unstrittig, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt am 25. März 1905 vollständig von der Hand der Erblasserin geschrieben, unterschrieben und mit dem Datum versehen worden war.

Zugunsten der Klägerin, einer deutschen Staatsangehörigen, waren in Art. III des Testaments folgende Verfügungen enthalten. Die Erblasserin legt ihr das Recht bei, aus den Möbeln, Teppichen, Uhren und Haushaltsgegenständen alles zu nehmen, was sie wolle. Es heißt dann weiter mit einer Durchstreichung und einer Überschreibung:

„en plus je lui laisse toutes mes ma garderobe et linge de table“. Die Worte „ma garderobe“ standen über der Zeile. An ihrer Stelle standen in der Zeile die durchstrichenen Worte:

„toilettes, mes chapeaux, mon linge“.

Endlich vermacht ihr die Erblasserin 1. ein Kapital von 100000 *M* zum Eigentume, 2. die Zinsen eines Kapitals von 170000 *M* auf Lebenszeit. Welche Verwendung diese 170000 *M* nach dem Tode der Klägerin finden sollten, war in einer hinterher teils durchstrichenen, teils durch eine Veränderung der Nummerierung zu einem selbständigen Art. IV umgewandelten Schlußbestimmung des Art. III verordnet.

Nach dem Tode der Erblasserin wurde entsprechend dem Art. 6 der Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland vom 12. November/31. Oktober 1874 der bewegliche Nachlaß, bestehend in einem Bankguthaben von 197233 *M* und in sonstigen Gegenständen zum Gesamtwerte von 114247,37 *M*,

von der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft in Karlsruhe in Verwaltung und Verwahrung genommen. Das Großherzogl. Notariat Baden I aber, als die in Baden zuständige Nachlaßbehörde, erließ die dem Art. 3 der Konvention entsprechende Bekanntmachung bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und der Berufung der Erben und Gläubiger. Innerhalb der in Art. 5 und Art. 10 Abs. 3 der Konvention bestimmten Frist von sechs Monaten meldete die Klägerin ihre Ansprüche aus den Verfügungen des Testaments vom 25. März 1905 bei dem Notariate an. Die Russische Gesandtschaft verweigerte jedoch, weil die als Erben der Witwe St. auftretenden Beklagten dem Vollzuge des Testaments widersprochen hätten, die Auszahlung des Vermächtnisses an die Klägerin.

Mit der erhobenen Klage verlangte die Klägerin die Feststellung, daß die ihr in dem Testamente gemachten Zuwendungen zu Recht beständen. Die Beklagten (russische Staatsangehörige) widersprachen der Entscheidung des Rechtsstreits durch die deutschen Gerichte, weil nach der Konvention von 1874 für die Ansprüche der Klägerin die ausschließliche Zuständigkeit der russischen Gerichte begründet sei. Zur Sache machten sie u. a. geltend, daß das Testament der Rechtswirksamkeit entbehre.

Die Vorinstanzen gaben dem Klagebegehren statt und wiesen die vorsorglich auf Feststellung der Nichtigkeit des Testaments erhobene Widerklage ab. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Revisionskläger führen zunächst darüber Beschwerde, daß das Berufungsgericht unter Verweisung auf die Ausführungen des Landgerichts angenommen hat, die Entscheidung über die erhobenen Ansprüche stehe den deutschen Gerichten zu. Diese Annahme entspricht jedoch dem Art. 10 der Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland vom 12. November/31. Oktober 1874. Kein Zweifel besteht zunächst darüber, daß die Konvention als ein vom Deutschen Reiche mit einem ausländischen Staate abgeschlossener Staatsvertrag, da in formaler Beziehung die Anforderungen der Artt. 4 Nr. 13 und 11 Absf. 1 und 3 der Verfassung des Deutschen Reichs erfüllt sind (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 26 S. 123), in Deutschland uneingeschränkte Geltung

erlangt hat. Die in ihr enthaltenen Vorschriften haben auch beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Geltung behalten. Zwar ist in der Kommission für die zweite Lesung ein Antrag, dem Entwürfe des Einführungsgesetzes die Vorschrift einzufügen:

„Die Bestimmungen der Staatsverträge, die das Reich mit einem ausländischen Staate geschlossen hat, bleiben in Kraft“

abgelehnt worden. Dies ist jedoch nur deshalb geschehen, weil man es für selbstverständlich hielt, daß Reichsstaatsverträge, die den Charakter objektiver Rechtsnormen einmal erhalten hätten, durch ein späteres Reichsgesetz dieses Charakters zwar entkleidet werden könnten, daß aber eine dahingehende Absicht, solange der Vertrag dem fremden Staate gegenüber (obligatorische) Geltung habe, bei keinem späteren Gesetze voranzusetzen sei. Man nahm an, Art. 9 des Entwurfs, der als Art. 32 des Einführungsgesetzes Geltung erlangt hat, reiche den Reichsstaatsverträgen gegenüber aus und nur zur Aufrechterhaltung der Landesstaatsverträge habe es des jetzt in Art. 56 enthaltenen Vorbehalts bedurft.

Vgl. Protokolle Bd. 6 S. 563.

Was den sachlichen Inhalt der Konvention anlangt, so verweisen die Revisionskläger zunächst auf Art. 7 Abs. 1, um daraus herzuleiten, daß über Vermächtnisansprüche, die gegen den Nachlaß eines in Deutschland verstorbenen russischen Staatsangehörigen wenn auch von deutschen Reichsangehörigen erhoben werden, die russischen Behörden und die russischen Gerichte allein zu entscheiden hätten. Das ist verfehlt. Zwar werden in Art. 7 die auf einem Erbansprüche oder Vermächtnisse beruhenden Forderungen von der für andere Forderungen begründeten ausschließlichen Zuständigkeit der Landesgerichte ausdrücklich ausgenommen. Das bedeutet jedoch noch nicht, daß sie damit zugleich positiv den Gerichten und den Behörden des Heimatstaates zur ausschließlichen Entscheidung zugewiesen sind. Vielmehr enthält Art. 10 der Konvention für die auf erbrechtlichem Grunde beruhenden Ansprüche eine Regelung der Zuständigkeit in der Weise, daß unter gewissen Voraussetzungen die Entscheidung den Behörden und den Gerichten des Heimatstaates zusteht, unter anderen Voraussetzungen dagegen die Gerichte des Sterbeortes zur Entscheidung berufen sind; und diese Regelung ist erschöpfend. Sie bezweckt die vollständige erbrechtliche Ordnung der ganzen Hinterlassenschaft und

erstreckt sich daher auch auf die auf dem Rechtsgrunde des Vermächtnisses beruhenden Ansprüche. Zunächst sind in Art. 10 Abs. 1 alle den unbeweglichen Nachlaß betreffenden Ansprüche den Gerichten des Landes, in dem die hinterlassenen Grundstücke gelegen sind, zur ausschließlichen Entscheidung zugewiesen. Dies gilt also auch von den gegen den unbeweglichen Nachlaß erhobenen Vermächtnisansprüchen. Die Absf. 2—4 handeln sodann von den auf einem erbrechtlichen Grunde beruhenden Ansprüchen, die gegen den beweglichen Teil des Nachlasses geltend gemacht werden. Hier sind zwar im allgemeinen die Gerichte und die Behörden des Heimatstaates zur Entscheidung berufen. Eine Ausnahme gilt jedoch für Ansprüche von Inländern, wenn sie vor dem Ablaufe der vorgeschriebenen Frist (Art. 5) geltend gemacht werden. Trifft dies zu, so gebührt die Entscheidung darüber den Gerichten des Inlandes, und es gelten für die Entscheidung die Gesetze des eigenen Landes.

Zwar ist es richtig, wenn die Revision darauf hinweist, daß mit ausdrücklichen Worten die Vermächtnisansprüche in die durch Art. 10 Absf. 2—4 vorgesehene Regelung nicht einbezogen sind; wohlgemerkt aber so, daß sie auch insoweit keine besondere Erwähnung gefunden haben, als in denselben Abschnitten die Zuständigkeit der ausländischen Behörden und Gerichte vorgeschrieben ist. Es läßt sich indes aus dieser Nichterwähnung weder herleiten, daß die Befriedigung der Legatäre von der zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland vereinbarten internationalen Ordnung der Hinterlassenschaften überhaupt ausgenommen sein sollte, noch auch daß es in der Absicht der vertragschließenden Mächte gelegen haben könnte, den Angehörigen des Landes, in dem der Nachlaß eröffnet ist, zwar die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit ihren auf nicht erbrechtlichem Rechtsgrunde beruhenden Forderungen (Art. 7), sowie mit allen den Immobiliarnachlaß betreffenden erbrechtlichen Ansprüchen (Art. 10 Absf. 1) und endlich auch in formell juristischem Sinne mit den gegen den Mobiliarnachlaß gerichteten Erbansprüchen an die Gerichte des eigenen Landes zu wenden, daß sie jedoch mit ihren Vermächtnisansprüchen an die Gerichte des Auslandes gewiesen sein sollten.

Zu dieser Annahme nötigt auch nicht die Wortfassung der Konvention. In dem maßgebenden französischen Texte

vgl. die in der Sitzung des Reichstages vom 7. Januar 1875 ab-

gegebenen Regierungserklärungen, Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 868 und 869, werden in Abs. 2 nebeneinander gestellt und darum begrifflich unterschieden:

„Les réclamations relatives au partage des successions mobilières, ainsi qu'aux droits de succession“.

Bei den réclamations relatives au partage handelt es sich also nicht um Erbfolgerechte, sondern um eine Erbbeteiligung in einem weiteren Sinne, der es ermöglicht, die Ansprüche der Legatäre auch dann für darin einbegriffen zu halten, wenn deren Befriedigung sich nur äußerlich betrachtet als ein Akt der partage des successions mobilières darstellt. Sie werden in dieser allgemeinen Bedeutung mit den Erbfolgeansprüchen auf der einen Seite der regelmäßigen Zuständigkeit der Heimatbehörden des Erblassers unterworfen, auf der anderen Seite aber mit den Worten:

„à moins qu'un sujet du pays où la succession est ouverte, n'ait des droits à faire valoir à la dite succession“

sowie durch die sich daran anschließende Bestimmung des Abs. 3 den Gerichten und den sonst zuständigen Behörden des Sterbeortes zugewiesen. Wenn die Schlußworte dieses dritten Absatzes — worauf die Revisionskläger das entscheidende Gewicht legen wollen — den Gegenstand der Entscheidung, die von den Landesbehörden auf Anrufen des Inländers zu erlassen ist, mit den Worten bezeichnen:

„la quotepart, qui doit lui être attribuée“

so kommt dies für eine einschränkende Auslegung schon deshalb nicht in Betracht, weil die Worte nur bedingt („s'il y a lieu“) auf einen von der weiter reichenden Vorschrift mitumfaßten Fall hinweisen:

„... statueront, conformément à la législation de ce pays, sur la validité des prétentions du réclamant et, s'il y a lieu, sur la quotepart qui doit lui être attribuée.“

Darum deuten endlich auch in Abs. 4 die Worte „à l'égard des autres héritiers“ nicht etwa darauf hin, daß die in Absf. 2 und 3 vorgesehene Zuständigkeit der beiderseitigen Landesbehörden auf Erbansprüche im juristisch-technischen Sinne beschränkt sein sollte, sondern es sind damit — im Gegensatz zu den fristgerecht angemeldeten Ansprüchen der inländischen Reklamanten (Abs. 3) — im vulgären Sinne die sämtlichen anderen Erbbeteiligten mit ihren gegen den Mobilien-

nachlaß gerichteten Ansprüchen an die Konsulatsbehörde des ausländischen Heimatstaates verwiesen, und sie haben an dieser Stelle ihre Befriedigung aus dem Nachlaßreste nachzusuchen.

Übrigens ist es auch richtig, wenn von der Revisionsbeklagten darauf hingewiesen wird, daß bei der Verschiedenartigkeit der Rechtsstellung, die zur Zeit des Abschlusses der Konvention von 1874 nach den verschiedenen Rechtssystemen in Deutschland den Vermächtnisnehmern angewiesen war, die für das ganze Reichsgebiet bestimmten Vorschriften des Art. 10 nur aus sich selbst heraus ausgelegt werden können und daß die deutschrechtliche Gestaltung der Vermächtnisansprüche weder nach den Normen des heutigen, noch auch nach denen des damals geltenden Rechts für diese Auslegung einen geeigneten Anhalt abgibt. Rußland hatte überdies eine mit der deutschen Konvention wörtlich übereinstimmende Nachlaßkonvention schon vorher unterm 20. März/1. April 1874 mit Frankreich abgeschlossen,¹ und auch der zu späterer Zeit zwischen Rußland und Italien am 28. April 1875 abgeschlossene, denselben Gegenstand betreffende Staatsvertrag (*Raccolta ufficiale delle leggi* 1875 pag. 1973) hat in allen hier in Betracht kommenden Artikeln den gleichen Wortlaut. In keinem dieser Staaten hat sich ein Bedürfnis herausgestellt, die Vermächtnisansprüche unter andere, von den übrigen erbrechtlichen Ansprüchen abweichende Regeln zu stellen. Bei dem zeitlich zuerst abgeschlossenen Vertrage mit Frankreich mag eine besondere Erwähnung dieser Ansprüche im Hinblick auf die Vorschriften der Artt. 1010, 1014 C. c. ohnehin für entbehrlich erachtet worden sein.

Rechtlich handelt es sich . . . um die Frage, ob nach deutschem Rechte die in dem Testamente vom 25. März 1905 zugunsten der Klägerin getroffenen letztwilligen Verfügungen rechtswirksam sind. Dies bestreiten die Revisionskläger; sie sind der Meinung, das Testament habe, wenn es auch ursprünglich den Anforderungen des § 2231 Nr. 2 BGB. entsprochen habe, durch die später daran vorgenommenen Veränderungen seine Rechtswirksamkeit verloren. In dieser Beziehung ist das Berufungsgericht von den schon in der ersten Instanz getroffenen tatsächlichen Feststellungen ausgegangen, die dahin

¹ Sie ist mitgeteilt bei Martens, *Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères* Bd. 3 S. 540 fig. D. E.

gehen, daß etwa vier Wochen nach dem 25. März 1905 die Erblasserin selbst die Veränderungen an der Testamentsurkunde vorgenommen hat. Das Landgericht hat auch festgestellt, und es darf angenommen werden, daß das Berufungsgericht ihm hierin gleichfalls gefolgt ist, daß die Erblasserin noch kurz vor ihrem Tode dem darüber vernommenen Zeugen Hofrat von B. gesagt habe, sie betrachte das Testament mit den vorgenommenen Veränderungen als ihren letzten Willen.

Im übrigen beruht die Entscheidung des Berufungsgerichts auf folgenden Erwägungen. Das einmal formgültig errichtete Testament behalte bis zu einem den Vorschriften der §§ 2253—2258 BGB. entsprechenden Widerruf seine Gültigkeit, gleichviel ob sein Inhalt weiterhin noch mit dem Willen des Erblassers übereinstimme oder nicht. Im gegebenen Falle komme nur ein Widerruf durch Vernichtung oder Veränderung im Sinne des § 2255 in Betracht. Diese Widerrufsform erfordere (im Falle der Veränderung) neben einer objektiv der Gesetzesvorschrift entsprechenden Behandlung der Urkunde die von dem Willen, den Inhalt nicht mehr aufrecht zu erhalten, verschiedene Absicht, das Testament aufzuheben. Auf solche Weise könne auch ein Teil des Testaments widerrufen werden. Hier habe die Erblasserin an der Urkunde mittels Durchstreichung und anderer Gestaltung des Textes eine Reihe von Veränderungen vorgenommen; zum Teil sei dies in einer Form und mit Schreibgeräten geschehen, die bei Urkunden solcher Art nicht üblich seien. Daraus könne aber nicht mehr geschlossen werden, als daß die Erblasserin die Absicht gehabt habe, dieses Testament durch ein anderes, noch zu errichtendes Testament zu ersetzen. Solange das andere Testament nicht fertig gewesen sei, habe das streitige fortgelten sollen. Hätte sie die weitergehende Absicht gehabt, das Testament seinem ganzen Inhalte nach aufzuheben, so würde sie dies deutlicher zum Ausdruck gebracht haben, und es würden nicht erhebliche Teile des Textes stehen geblieben sein. Die im Testamente enthaltenen, formell noch zu Recht bestehenden Verfügungen seien durch die Unwirksamkeit der durchstrichenen Verfügungen nicht entkräftet worden. Denn die Voraussetzungen des § 2085 lägen, zumal bei dem selbständigen Charakter der zugunsten der Klägerin getroffenen Verfügungen, nicht vor. Diese ständen insbesondere in keinem Abhängigkeitsverhältnisse zu den Bestimmungen

darüber, wie es mit dem der Klägerin zum lebenslänglichen Nießbrauche ausgesetzten Kapitale nach deren Tode gehalten werden solle. Auch ohne diese hinterher mit Bleistift durchstrichenen Bestimmungen würde die Klägerin in derselben Weise von der Erblasserin bedacht worden sein. Wenn in dem Satze, der von der Zuweisung von Einrichtungs- und Toilettegegenständen handele, die Worte „mes chapeaux, mon linge“ mit Bleistift durchstrichen und „ma garderobe“ mit Bleistift darüber gesetzt sei, so liege die Bedeutungslosigkeit dieser Abänderung für das der Klägerin zugewendete Vermächtnis als Ganzes auf der Hand.

Soweit diese Ausführungen auf tatsächlichen Erwägungen beruhen, unterliegen sie nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Legt man aber der jetzigen Entscheidung die tatsächlichen Erwägungen des Berufungsrichters zugrunde, so kann es rechtlich keinem Zweifel unterliegen, daß ungeachtet der an dem Testamente vorgenommenen Veränderungen die darin zugunsten der Klägerin getroffenen letztwilligen Verfügungen ihre Gültigkeit behalten haben. Zunächst hat der Berufungsrichter auf das Bündigste verneint, daß sich die Aufhebungsabsicht der Erblasserin auf das ganze Testament erstreckt habe, indem er feststellt, sie habe es bis zur Errichtung eines anderen Testaments fortgelten lassen wollen. Wollte die Erblasserin aber, als sie die Veränderungen vornahm, das Testament selbst als solches bestehen lassen, so können die Voraussetzungen, von denen im § 2255 B.G.B. die Wirksamkeit des Widerrufs abhängig gemacht ist, ihrem vollen Inhalte nach von vornherein nicht erfüllt sein. Ohne die Aufhebungsabsicht würden selbst solche Veränderungen, durch die nach allgemeinen Gepflogenheiten der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, seinen Ausdruck findet, nicht hinreichen, das Testament außer Kraft zu setzen. Das Urteil des Senats vom 12. November 1908 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 69 S. 413), auf das sich die Revisionskläger berufen, geht von demselben Grundsatz aus und betrifft nur die Frage nach der erforderlichen Beschaffenheit der Veränderungen, die beim Vorhandensein der Aufhebungsabsicht den Widerruf rechtswirksam machen.

Was sodann die Erhaltung einzelner Teile des Testaments anlangt, so kommt es, wenn zunächst von dem Garderobevermächtnis abgesehen wird, für den Streitfall nicht darauf an, welche Rechts-

wirkungen unmittelbar von den Durchstreichungen und den positiven Einschaltungen ausgegangen sind. Denn die zugunsten der Klägerin getroffenen Verfügungen weisen nur an der Stelle, wo es sich um das Garderobeermächtnis handelt, eine Veränderung auf. Im übrigen sind sie weder durchstrichen noch auch sonst verändert worden. Und daß sie auch nicht mittelbar von den Durchstreichungen anderer Verfügungen in Mitleidenschaft gezogen sind, hat der Berufungsrichter mit unanfechtbaren tatsächlichen Erwägungen unter zutreffender Anwendung des § 2085 BGB. in Abrede gestellt.

Es bleibt daher nur zu prüfen, welche rechtliche Bedeutung den Korrekturen in der Testamentsurkunde bei dem der Klägerin ausgesetzten Garderobeermächtnisse beizumessen ist. Dabei kommt zunächst die Durchstreichung der Worte „toilettes, mes chapeaux, mon linge“ in Betracht. An sich ist mit der Mehrheit der Schriftsteller davon auszugehen, daß die Widerrufsform des § 2255 nicht nur auf das ganze Testament, sondern auch auf einzelne in ihm enthaltene Verfügungen Anwendung finden kann, wiewohl im Unterschiede von § 2253 die Vorschrift des § 2255 wörtlich genommen nur von dem Widerruf des ganzen Testaments handelt. Entscheidend ist namentlich der Umstand, daß § 2253 nicht von der Form des Widerrufs, sondern von der dem Erblasser zustehenden freien Befugnis zum Widerruf im allgemeinen handelt und daß § 2255 aus § 1934 des ersten Entwurfs unter bloßer Fassungsänderung hervorgegangen ist. In § 1934 des ersten Entwurfs war die Widerrufsform durch Vernichtung oder Veränderung der Testamentsurkunde gerade für einen Widerruf der im Testamente enthaltenen letztwilligen Verfügungen vorgesehen, und es war in den Motiven (Bd. 5 S. 301) als selbstverständlich bezeichnet, daß die Willensaufhebung nach Maßgabe des § 1934 sich auch auf einen Teil des in der Testamentsurkunde niedergelegten Willens beziehen könne. Daß im weiteren Verlaufe der Vorarbeiten, insbesondere bei den in der II. Kommission beschlossenen Fassungsänderungen, die Absicht bestanden hätte, hierin sachlich eine Änderung eintreten zu lassen, läßt sich nicht annehmen (vgl. Prot. Bd. 5 S. 353 zu XII und Bd. 6 S. 73 Anm. 1).

Auf der anderen Seite sind positive Veränderungen, insbesondere nachträglich hinzugesetzte Worte oder Sätze, auch wenn sie von der Hand des Erblassers herrühren, als letztwillige Verfügungen unwirk-

sam. Verändern sie jedoch, was mit Datum und Unterschrift abgeschlossen in dem eigenhändigen Testamente verfügt ist, so enthalten sie neue letztwillige Verfügungen, bei deren Errichtung die Formen des § 2231 Nr. 2 von neuem gewahrt werden müssen. Sie können nur eine Bedeutung für die Auslegung dessen gewinnen, was von den Verordnungen des Testaments bestehen geblieben ist.

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet und vom Standpunkte der Tatsachenbeurteilung des Berufungsrichters aus ist auch das Garderobevermächtnis nach Maßgabe der ursprünglichen Fassung des Testaments in Geltung geblieben. Denn die vom Berufungsrichter angenommene Bedeutungslosigkeit der Veränderungen des Textes an der bezeichneten Stelle läßt sich nur so verstehen, daß die Erblasserin ihre Verordnungen hinsichtlich der toilettes, chapeaux und des linge nicht aufheben, sondern durch eine gleichbedeutende ersetzen wollte und daß der durch Überschreibung des Durchstrichenen eingefügte Ausdruck „ma garderobe“ nur eine Fassungsänderung bedeuten sollte, also zu erkennen gab, was die Erblasserin von vornherein mit den formell in Kraft gebliebenen, wenn auch durchstrichenen Worten gemeint hatte.“ . . .